



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 25 vom 22.11.2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verbandssatzung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz	3
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2024, Berichtigung	19
Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	20
Haushaltssatzung des Schulverbandes Winklarn für das Haushaltsjahr 2024	21
Übung der Bundeswehr „IGF Marsch“ am 21.11.2024	23
Übung der Bundeswehr „IGF 12 km Leistungsmarsch“ am 22.11.2024	23
Übung der Bundeswehr „Annäherungsübung der Scharfschützen“ von 03.12.2024 bis 05.12.2024	24

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis

	Seite
Übung der Bundeswehr „IGF 12 km Leistungsmarsch“ am 10.01.2025 und am 07.02.2025	25
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen – Kemnath	26

**Verbandssatzung
des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung für
die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz**

Aufgrund Art. 18, 19, 20, 21, 44 und 48 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (im Folgenden: KommZG) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom 31.10.2024 genehmigte

Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz“.
Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Teublitz.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Teublitz und die Stadtwerke Maxhütte-Haidhof.
- (2) Dem Zweckverband können andere Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beitreten, soweit nicht die für diese Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.
- (4) Ist der Austritt eines Verbandsmitgliedes ausschließlich mit dem Austausch des Rechtsträgers für den gleichen Verbandsabschnitt verbunden, kann der Austritt ohne Einhaltung der Fristen nach Absatz 3 erfolgen.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands für die mit § 5 Abs. 1 übertragene Aufgabe der Errichtung, des Betriebs und der Unterhaltung einer Sammelabwasserbeseitigungs- und Reinigungsanlage umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Teublitz sowie von der Stadt Maxhütte-Haidhof das Gebiet, soweit es nicht in Richtung Süden in die Abwasseranlagen des „Abwasserzweckverbandes im Regental“ entsorgt wird. Bei den Teilen des Stadtgebietes Maxhütte-Haidhof, die über die Einrichtung des Zweckverbandes entwässert werden sollen (Entwässerungsgebiet), handelt es sich um folgende Gebiete:

Maxhütte bis einschließlich Fl. Nr. 151 (Gasthaus Neuwirtshaus am Sauforst), Haidhof bis einschließlich Hirschlinger Weg, weiter die Ortsteile Lehenhaus, Verau, Rappenbügl, Meßnerskreith und Eichelberg.

- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands für die mit § 5 Abs. 2 übertragene Aufgabe der Instandhaltung der in Anlage **2** bezeichneten, den Verbandsmitgliedern gehörenden Abwasserbeseitigungsanlagen umfasst das gesamte Gebiet der Städte Teublitz und Maxhütte-Haidhof.
- (3) Der Zweckverband unterhält für seine Aufgaben nach § 5 Abs. 1 folgende Anlagen:
1. Klärwerk;
 2. Hauptsammler, beginnend bei der Anschlussleitung Ziegelholz (Gemarkung Teublitz) bis zum Klärwerk;
 3. Regenwasserkanal vom Eisenwerk Maxhütte-Haidhof bis zur Einmündung in den Deutschwehrgraben;
 4. Regenrückhaltebecken mit Betriebsgebäude, Fl. Nr. 375, Gemarkung Saltendorf (rückgebaute Kläranlage);
 5. Vorfluter bis zur Einmündung in die Naab, einschließlich der vom Zweckverband errichteten Brücken und Durchlässe ohne Straßenoberbau;
 6. Bau und Unterhalt des Regenrückhaltebeckens Ziegelholz, Fl. Nr. 419, Gemarkung Teublitz.

§ 4 Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Schwandorf.
- (2) Dieses übt die Aufsicht unter Beteiligung des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes aus.

§ 5 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die im Gebiet seines räumlichen Wirkungsbereichs nach § 3 Abs. 1 gesammelten Abwässer eine Sammelabwasserbeseitigungs- und Reinigungsanlage (Hauptsammler, mechanisch-vollbiologische Sammelkläranlage und Vorfluter) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die Ausführung der Bau-, Unterhaltungs- und Erweiterungsarbeiten sowie der Betrieb der Anlagen und Einrichtungen für die mit Satz 1 bezeichnete Aufgabe werden vom Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft/ zuständigen Wasserwirtschaftsamt überwacht. Die Einrichtung der Anlage sowie wesentliche Änderungen der Anlage und der Einrichtungen für die mit Satz 1 bezeichnete Aufgabe, insbesondere Erweiterungen des Einzugsgebiets, die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender Gebäude, wesentliche Änderungen der maschinellen Einrichtungen und dergleichen, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft/ dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt.
- (2) Neben der Aufgabe nach Abs. 1 S. 1 übertragen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband delegierend als weitere Aufgabe die Instandhaltung der in der Anlage **2** zu dieser Verbandssatzung näher bezeichneten, den Verbandsmitgliedern gehörenden Abwasserbeseitigungsanlagen im Stadtgebiet der Städte Teublitz und Maxhütte-Haidhof. Die Instandhaltung der den Verbandsmitgliedern gehörenden Abwasserbeseitigungsanlagen umfasst die Inspektion, die Wartung und die Instandsetzung; unter Instandsetzung sind dabei ausschließlich Maßnahmen zu verstehen, die der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit dieser Anlagen dienen, so wie die Funktionsfähigkeit dieser Anlagen im Zeitpunkt der Übertragung dieser Aufgabe (S. 1) auf den Zweckverband bestanden hat. Neu- und Ersatzinvestitionen für die

den Verbandsmitgliedern gehörenden Abwasserbeseitigungsanlagen obliegen einschließlich der Bedarfsfeststellung, Planung, Finanzierung und Umsetzung für diese Neu- und Ersatzinvestitionen ausschließlich den Verbandsmitgliedern.

Die Anlage **2** ist Bestandteil dieser Verbandssatzung. Änderungen der Anlage 2 unterfallen den gleichen Voraussetzungen wie sonstige Änderungen der Verbandssatzung (§ 25 Abs. 1, 2. Halbsatz).

- (3) Der Zweckverband übernimmt die Arbeitnehmer der Verbandsmitglieder, die bis zur Aufgabenübertragung nach Abs. 2 S. 1 bei den Verbandsmitgliedern für die Instandhaltung der den Verbandsmitgliedern gehörenden Abwasserbeseitigungsanlagen tätig waren. Für die Überleitung dieser Arbeitnehmer auf den Zweckverband werden zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen dem Zweckverband und den überzuleitenden Arbeitnehmern gesonderte Vereinbarungen geschlossen. Der Zweckverband wird Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbands Bayern (KAV) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).
- (4) Der Zweckverband hat nicht die Befugnis, über die Benutzung seiner Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen Satzungen zu erlassen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Verbandsräte richtet sich für die Verbandsmitglieder nach der Zahl ihrer Einwohnergleichwerte. Je angefangene 1.650 Einwohnergleichwerte ergeben das Recht, einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung zu entsenden. Maßgebend hierfür sind die Verhältnisse jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode.
- (3) Die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder gehören kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung an.
- (4) Jeder Verbandsrat muss einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung haben. Die Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

Der gesetzliche Vertreter des Verbandsmitglieds Stadt Teublitz wird im Fall der Verhinderung in seiner Funktion als Verbandsrat durch den Vertreter im Amt (Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten, der gesetzliche Vertreter des Verbandsmitglieds Stadtwerke Maxhütte-Haidhof wird im Fall der Verhinderung durch den Verwaltungsratsvorsitzenden der Stadtwerke Maxhütte-Haidhof vertreten.

- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amtszeit dieses Amtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.
Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre. Abweichend hiervon endet sie bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft.
Die Bestellung kann durch das bestellende Verbandsmitglied aus wichtigem Grund widerrufen werden.
Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden kürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das zuständige Wasserwirtschaftsamt sind von jeder Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft/ zuständiges Wasserwirtschaftsamt haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das KommZG oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

- (4) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift der öffentlichen Sitzungen sind den Verbandsräten zu übermitteln. Die Verbandsmitglieder erhalten eine Niederschrift über die Sitzungen (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil).

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 6. die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung für Zweckverbände mit überwiegend wirtschaftlichen Aufgaben;
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im KommZG zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 40.0000 EUR mit sich bringen;
 3. den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten;
 4. die Aufnahme von Krediten;
 5. die Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
 6. die Angestellten des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 a des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen.

§ 12 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit setzt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 13 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende hat einen Stellvertreter. Verbandsvorsitzender ist der erste Bürgermeister der Stadt Teublitz, Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der gesetzliche Vertreter der Stadtwerke Maxhütte-Haidhof.
- (2) Ist der Verbandsvorsitzende verhindert, kommen dem Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden für die Dauer der Verhinderung des Verbandsvorsitzenden sämtliche Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen des Verbandsvorsitzenden zu.
- (3) Die Beendigung der Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat das Ausscheiden als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter zur Folge. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben das Amt jedoch bis zum Amtsantritt des jeweiligen Nachfolgers aus.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig:
 1. die Beamten des Zweckverbands bis zur Besoldungsgruppe A 8 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
 2. die Arbeitnehmer des Zweckverbandes bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbands. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 10.000 EUR mit sich bringen.

§ 15 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung; ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die

Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung in der Entschädigungssatzung fest.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.

§ 17 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs aus Aufgaben nach § 5 Abs. 1

- (1) Der durch Fördermittel, Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes aus seinen Aufgaben nach § 5 Abs. 1 wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Umlage).
- (2) Der nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für Investitionen im Sinne des § 87 Nr. 20 KommHV-Kameralistik für seine Aufgaben nach § 5 Abs. 1, einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von beweglichen Sachen, wird als Investitionsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

Umlegungsschlüssel ist:

Stadt Maxhütte-Haidhof	8.250,00	Einwohnergleichwerte
Stadt Teublitz	11.550,00	Einwohnergleichwerte

- (3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf des Zweckverbandes aus seinen Aufgaben nach § 5 Abs. 1 wird als Betriebskostenumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne dieser Bestimmung gehören
 - a) alle Ausgaben aus den Aufgaben nach § 5 Abs. 1, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind,
 - b) die Ausgaben für die ordentliche Tilgung von für die Aufgaben nach § 5 Abs. 1 aufgenommenen Krediten im Vermögenshaushalt, soweit dafür nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt vorzunehmen ist.

Umlegungsschlüssel ist die Zahl der angeschlossenen Einwohner, jeweils zum 30.06. für das folgende Haushaltsjahr.

§ 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage nach § 18 Abs. 2 und die Betriebskostenumlage nach § 18 Abs. 3 werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (3) Die Investitionsumlage nach § 18 Abs. 2 und die Betriebskostenumlage nach § 18 Abs. 3 werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- (4) Ist die Investitionsumlage nach § 18 Abs. 2 und die Betriebskostenumlage nach § 18 Abs. 3 bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20 Deckung des Finanzbedarfs aus Aufgaben nach § 5 Abs. 2

- (1) Die Verbandsmitglieder erstatten dem Zweckverband die aus der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 Abs. 2 (Instandhaltung der den Verbandsmitgliedern gehörenden Abwasserbeseitigungsanlagen) entstehenden Kosten.
- (2) Die laufenden Betriebskosten des Zweckverbands aus der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Abs. 2 (Ausgaben im Verwaltungshaushalt des Zweckverbands für die Aufgaben aus § 5 Abs. 2 ohne die Zuführungen zum Vermögenshaushalt) werden zu 10 % als Fixbetrag zur Grundkostendeckung -

insbesondere Aufwendungen aus der Beschaffung und/ oder Bevorratung von den Verbandsmitgliedern im Einzelnen nicht näher zuzuordnendem (insb. Verbrauchs-)Material sowie aus der Vorhaltung der personellen und sächlichen Ressourcen für die Arbeitsorganisation der Aufgaben aus § 5 Abs. 2 -

auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Fixkosten werden nach dem prozentualen Anteil auf die Verbandsmitglieder umgelegt, mit dem die Verbandsmitglieder die für sie erbrachte Abwasserbeseitigungsanlagen-Instandhaltung im Vorjahr in Anspruch nahmen. Für das Jahr 2024 als erstes Jahr der Fixkostenumlage wird der prozentuale Anteil der Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen-Instandhaltung durch den Zweckverband geschätzt und im Folgejahr nach der tatsächlichen Inanspruchnahme des Jahres 2024 angepasst („Spitzabrechnung“).

Die nach Abzug der Fixkostenumlage verbleibenden laufenden Betriebskosten aus der Aufgabe nach § 5 Abs. 2 werden auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Stunden (Arbeits- und Maschinenstunden) und den festgelegten Stundensätzen für die Arbeits- und Maschinenstunden gegenüber den Verbandsmitgliedern abgerechnet. Die festgelegten Stundensätze für Arbeits- und Maschinenstunden sollen zusammen 90 % der laufenden Betriebskosten aus der Aufgabe nach § 5 Abs. 2 abdecken. Der Zweckverband wird den Verbandsmitgliedern die jeweils gültige Kalkulation für die Stundensätze für die Arbeits- und Maschinenstunden offenlegen und zugänglich machen.

Ergibt die Abrechnung eine Überdeckung, wird dies im laufenden Jahr von dem Fixanteil abgezogen; Unterdeckungen werden dem Fixanteil hinzugerechnet. Die Abrechnung erfolgt jeweils bis zum 30.04. des Folgejahres.

- (3) Zur Finanzierung seiner laufenden Betriebskosten aus den Aufgaben nach § 5 Abs. 2 setzt der Zweckverband vierteljährliche Abschlagszahlungen für den Fixbetrag und die verbleibenden laufenden Betriebskosten gegenüber den Verbandsmitgliedern fest. Die Abschlagszahlungen orientieren sich an den festgesetzten Arbeits- und Maschinenstunden, geschätzten Materialkosten sowie der voraussichtlichen Inanspruchnahme durch die Verbandsmitglieder. Die Abschlagszahlungen sind mit Anforderung durch den Zweckverband fällig. Nach Ablauf eines Kalenderjahres rechnet der Zweckverband gegenüber den Verbandsmitgliedern die ihm aus der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Abs. 2 tatsächlich für das einzelne Verbandsmitglied im vorangegangenen Kalenderjahr entstandenen Aufwendungen ab („Spitzabrechnung“ entsprechend Abs. 2). Diese Abrechnung erfolgt jeweils zum 30.04. des Folgejahrs. Nach Ablauf des ersten Kalenderjahres werden die Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Abrechnung des Vorjahres festgesetzt.
- (4) Die Verbandsmitglieder ermächtigen den Zweckverband, in Stellvertretung für die Verbandsmitglieder Bestellungen von (insb. Verbrauchs-)Material oder Dienstleistungen, die sich ausschließlich einem Verbandsmitglied zuordnen lassen, namens und im Auftrag des jeweiligen Verbandsmitglieds vorzunehmen, so dass die Abrechnung dieser Materiallieferungen oder Dienstleistungen unmittelbar zwischen Lieferant und betreffendem Verbandsmitglied erfolgen kann. Bis zu der in § 17 Abs. 7 S. 2 genannten Wertgrenzen sind die bei der Geschäftsstelle des Zweckverbands (§ 21 Abs. 1) tätigen Beschäftigten der Stadtverwaltung Teublitz berechtigt, solche Rechtsgeschäfte selbständig im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verbandsmitglieds abzuschließen. Für die diese Wertgrenzen überschreitende Rechtsgeschäfte ist die Zustimmung des Verbandsmitglieds einzuholen.

§ 21 Geschäftsstelle und Kassenverwaltung

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle bei der Stadtverwaltung Teublitz, in der die laufenden Verwaltungsarbeiten des Zweckverbandes vorbehandelt und durchgeführt werden. Dazu gehören auch die Führung der Kassengeschäfte des Zweckverbandes, die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Erstellung der Rechnungen. Die Stadt Teublitz stellt auch den Schriftführer in den Verbandsversammlungen.
- (2) Die Stadt Teublitz erhält dafür einen Verwaltungskostenbeitrag. Die Höhe des vom Zweckverband an die Stadt Teublitz zu zahlenden Verwaltungskostenbeitrages richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand und der Inanspruchnahme der mit der Verwaltung des Zweckverbandes befassten Beschäftigten der Stadt Teublitz. Als Grundlage für das Maß der Inanspruchnahme gelten die Sätze, wie sie im Haushaltsjahr 2024 angeführt und dieser Satzung als Anlage beigefügt sind.
Der Beitrag wird nach den Aufwendungen des Vorjahres für das laufende Jahr berechnet.

§ 22 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus vier Verbandsräten.

- (3) Nach der örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung (Art. 102 GO).
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Vorstandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, München.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreibt, sind auf den Zweckverband die für die Gemeinde geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 25 Änderung der Verbandssatzung

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgabe bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen. Sie wird am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

§ 26 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Der Zweckverband macht seine Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landratsamtes Schwandorf bekannt. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in ortsüblicher Weise vorgenommen.
Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Schwandorf anordnen.

§ 27 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Rechtsnachfolger die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Mitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten werden würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 20. Juni 2005 außer Kraft.

Teublitz, 08.11.2024
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für
die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz
Thomas Beer
Verbandsvorsitzender

Anlagen 1 und 2 zur Verbandssatzung auf den Folgeseiten 14 bis 18

Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung

Anlage 1

Haushaltssatzung 2024

Bezeichnung	Gesamtaufwand 2023	Anteil für den Zweckverband		HHSt.	
		Zeitaufwand	Kosten		
Fachbereich 3, Bauabteilung					
Besoldung TAR Tiefbau	62.835,94 €	10,00%	6.283,59 €	6000	41000
Entgelt Sekretariat	78.402,63 €	5,00%	3.920,13 €	6000	41400
Versorgungsverbandsumlage TAR Tiefbau	26.923,02 €	10,00%	2.692,30 €	6000	43000
ZVK Sekretariat	5.811,15 €	5,00%	290,56 €	6000	43400
Sozialversicherung Sekretariat	15.630,35 €	5,00%	781,52 €	6000	44400
Beihilfe TAR Tiefbau	3.584,40 €	10,00%	358,44 €	6000	45000
Summe Personalkosten Bauabteilung					14.326,54 €
Fachbereich 1, Zentrales					
Dienstbezüge 1.Bürgermeister	108.909,54 €	5,00%	5.445,48 €	0000	41000
Versorgungsverbandsumlage Verbandsvorsitzende	78.871,81 €	5,00%	3.943,59 €	0000	43000
Beihilfe 1. Bürgermeister	4.847,76 €	5,00%	242,39 €	0000	45000
Summe Personalkosten Bürgermeister					9.631,46 €
Dienst-Kfz Bürgermeisterin/Bürgermeister	5.900,62 €	5,00%	295,03 €	0000	55000
Summe KFZ Bürgermeister					295,03 €
Entgelt Geschäftsleitung	83.657,29 €	5,00%	4.182,86 €	0200	41400
Sozialversicherung AG-Anteil Geschäftsleitung	15.158,81 €	5,00%	757,94 €	0200	44400
ZVK Geschäftsleitung	6.517,01 €	5,00%	325,85 €	0200	43400
Beihilfevers.GeschäftsL	117,48 €	5,00%	5,87 €	0200	45000
Entgelt Sekretariat	45.247,74 €	2,50%	1.131,19 €	0200	41400
Sozialversicherung Sekretariat	8.829,12 €	2,50%	220,73 €	0200	44400
ZVK Sekretariat	3.572,47 €	2,50%	89,31 €	0200	43400
Versorgungsverbandsumlage Verwaltungsbeamte	9.247,17 €	5,00%	462,36 €	0200	43000
Summe Personalkosten Geschäftsleitung					7.176,12 €
Entgelt Pressestelle	54.317,55 €	2,50%	1.357,94 €	0200	41400
ZVK Pressestelle	4.274,95 €	2,50%	106,87 €	0200	43400
Sozialversicherung Pressestelle	11.119,18 €	2,50%	277,98 €	0200	44400
Summe Personalkosten Presse und Öffentlichkeit					1.742,79 €
Besoldung IT	51.390,34 €	5,00%	2.569,52 €	0200	41000

Versorgungsverbandsumlage IT	21.638,22 €	5,00%	1.081,91 €	0200	43000
Beihilfe IT	3.584,40 €	5,00%	179,22 €	0200	45000
Summe Personalkosten IT					3.830,65 €
Geräte, Ausstattung, Ausrüstung	1.474,11 €	5,00%	73,71 €	0200	52000
Miete, Wartung Telefonanlage Rathaus	10.329,56 €	5,00%	516,48 €	0200	53000
Summe Gebäudeunterhalt Hauptverwaltung					590,18 €
Umlage an den GUVV	61.248,89 €	5,00%	3.062,44 €	0200	64000
Post- und Fernsprechgebühren	16.077,96 €	5,00%	803,90 €	0200	65200
Post- und Fernsprechgebühren	4.617,42 €	5,00%	230,87 €	0200	65201
Post- und Fernsprechgebühren	1.909,24 €	5,00%	95,46 €	0200	65202
Post- und Fernsprechgebühren	185,25 €	5,00%	9,26 €	0200	65203
Summe Geschäftsausgaben Hauptverwaltung					4.201,94 €
Entgelt für Besoldungsstelle	31.898,28 €	10,00%	3.189,83 €	0300	41400
Sozialversicherung AG-Anteil Besoldungsstelle	6.826,47 €	10,00%	682,65 €	0300	44400
ZVK Besoldungsstelle	2.454,35 €	10,00%	245,44 €	0300	43400
Entgelt Personalstelle	53.320,76 €	5,00%	2.666,04 €	0300	41400
Sozialversicherung AG-Anteil Personalstelle	10.768,89 €	5,00%	538,44 €	0300	44400
ZVK Personalstelle	4.155,54 €	5,00%	207,78 €	0300	43400
Summe Personalkosten Personalverwaltung					7.530,17 €
Versorgungsverbandsumlage Kasse	8.319,48 €	5,00%	415,97 €	0300	43000
Entgelt Kasse	81.727,37 €	5,00%	4.086,37 €	0300	41400
Sozialversicherung Kasse	16.352,64 €	5,00%	817,63 €	0300	44400
ZVK Kasse	6.244,09 €	5,00%	312,20 €	0300	43400
Beihilfe Kasse	33,60 €	5,00%	1,68 €	0300	45000
Summe Personalkosten Kasse					5.633,86 €
Entgelt Kämmerei	129.268,46 €	5,00%	6.463,42 €	0300	41400
Sozialversicherung Kämmerei	24.818,50 €	5,00%	1.240,93 €	0300	44400
ZVK Kämmerei	10.075,53 €	5,00%	503,78 €	0300	43400
Beihilfe Kämmerei	33,60 €	5,00%	1,68 €	0300	45000
Summe Personalkosten Kämmerei					8.209,80 €
Geräte, Ausstattung, Ausrüstung	236,95 €	5,00%	11,85 €	0300	52000
Bürobedarf	657,03 €	5,00%	32,85 €	0300	65000
EDV-Verfahren Finanzwesen	21.873,65 €	5,00%	1.093,68 €	0300	65010
EDV Personalwesen	9.994,57 €	5,00%	499,73 €	0300	65020
Kosten EDV Belegarchivierung Kasse	4.547,23 €	5,00%	227,36 €	0300	65030

Bücher	9.397,83 €	5,00%	469,89 €	0300	65100
Summe Geschäftsausgaben Finanzverwaltung					2.335,36 €
Geräte, Ausstattung, Ausrüstung	3.326,87 €	5,00%	166,34 €	0600	52000
Kosten EDV	17.624,59 €	10,00%	1.762,46 €	0600	52010
Arbeitszeiterfassungssystem	12.192,20 €	10,00%	1.219,22 €	0600	52020
Kosten Kopierer	14.224,54 €	10,00%	1.422,45 €	0600	53000
Kosten Leasing Bildschirme Rathaus	6.492,65 €	10,00%	649,27 €	0600	53020
Bewirtschaftungskosten Rathaus	3.816,17 €	5,00%	190,81 €	0600	54000
Heizkosten Rathaus	2.097,56 €	5,00%	104,88 €	0600	54010
Stromkosten Rathaus	2.975,00 €	5,00%	148,75 €	0600	54020
Reinigung Rathaus	1.552,99 €	5,00%	77,65 €	0600	54030
Reinigung Rathaus Personalkosten inkl. ZVK und SV	29.458,54 €	5,00%	1.472,93 €		
Dienst-Kfz Verwaltung	4.232,51 €	5,00%	211,63 €	0600	55000
Summe Geschäftsausgaben allgemein Rathaus					7.426,38 €
<hr/>					
Verwaltungskostenbeitrag	1.274.393,88 €		72.930,29 €		72.930,29 €

Den Verbandsmitgliedern gehörende Abwasserbeseitigungsanlagen i.S.d. § 5 Abs. 2.1) Abwasserbeseitigungsanlagen des Kommunalunternehmens Stadtwerke Maxhütte-Haidhof:

a. Gesamtes Kanalnetz gemäß Kanalkataster einschließlich Schächte und Einläufe.

b. Pumpstation	Glückaufstraße
Kompaktanlage	Tegelgrube
Hebeanlage	Strieglhof
Pumpstation	Katzheim
Erdbecken	Katzheim
Pumpstation	Roding
Erdbecken	Roding
Hebeanlage	Kappl
Pumpstation	Maxhütte-Ost IV
Pumpstation	Ponholz
Hebeanlage	Bergmannstr. 112
Hebeanlage	Bergmannstr. 115
Pumpstation	Am Vogelherd
Pumpstation	Buchenweg
Hebeanlage	Kindergarten Wiesnwichtl

c. Regenüberlaufbecken	Medersbach
Regenüberlaufbecken	Roßbach
Erdbecken	Roßbach
Regenrückhaltebecken	Pirkensee
Erdbecken	Schilfweg
Regenüberlaufbecken	Bauernweiher
Regenüberlaufbecken	Ponholz
Erdbecken	Ponholz/Erlenweg
Erdbecken	Ponholz/Nettozentrallager
Erdbecken	Ponholz/Hagenauer Straße
Regenrückhaltebecken	Stadlhof
Erdbecken	Stadlhof/Zur Streuobstwiese
Erdbecken	Stadlhof/GVS Deglhof/Leonberg
Regenrückhaltebecken	Verau Nord
Regenrückhaltebecken	Verau West
Regenrückhaltebecken	Weitzäckerstraße
Erdbecken	Deglhof/Glückaufstraße
Erdbecken	Deglhof/Industriestraße
Erdbecken	Deglhof an der Bahn
Erdbecken	Ibenthann
Erdbecken	Leonberg/Heimgärten
Erdbecken	Leonberg/Hölzlbergstraße

2) Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Teublitz:

- a. Gesamtes Kanalnetz gemäß Kanalkataster einschließlich Schächte und Einläufe
- b. Vakuumstation Glashütte/Loisnitz
- c. Pumpstation Katzdorf mit Rückstaubecken (Industriestraße)
Pumpstation Katzdorf 2 (Nobelstraße)
Pumpstation Kremplschlag
Pumpstation Mönchshofen mit Überlaufbecken andere
 Naabseite (Am Wildpark)
Pumpstation Premberg mit Rückhaltebecken (Naabrücke)
Pumpstation Saltendorf (Schübeleckstraße)
Pumpstation Teublitz Nord mit RÜB (Dr. Friedrich-Flick-Str.)
Pumpstation Kuntsdorf
Pumpstation Badestelle Höllohe
Pumpstation Baugebiet östl. Münchshofener Str. (Regenw.)
Rückhaltebecken Weiherdorf (Regenwasser)
Becken Dolling (Regenwasser)
Becken Spitzdorfweiher 2 (Regenwasser)
Becken Teublitz West (alte Kläranlage, Regenwasser)
Rückhaltebecken Regenwasser mit Pumpe GE Teublitz-Süd-Ost
 (Recyclinghof)
Stauraumkanal Schmutzwasser mit Pumpe GE Teublitz-Süd-
 Ost (Recyclinghof)

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal
(Landkreis Schwandorf)
für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

(2) Er schließt 2024 im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.345.000 €
und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.543.500 €
ab.

§ 2

Für 2024 sind keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 8.275.000 € festgesetzt.

§ 4 Betriebskostenumlage, Investitionsumlage

(1) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für 2024 auf 1.015.400 €

festgesetzt und nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

2/3 der Umlage	Nittenau	50,40 %	1/3 der Umlage	Nittenau	51,98 %
	Bruck	24,80 %		Bruck	27,56 %
	Bodenwöhr	24,80 %		Bodenwöhr	20,46 %

(2) Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 179.000 EUR

festgesetzt und nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Nittenau 50,4 %
Bruck 24,8 %
Bodenwöhr 24,8 %

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 220.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Schwandorf zur rechtsaufsichtlichen Würdigung am 30.09.2024 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 samt deren Anlagen liegt vom Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Nittenau, Zimmer R106, Gerichtsstr. 13, 93149 Nittenau aus.

Nittenau, 05.11.2024
Benjamin Boml
Verbandsvorsitzender

Diese Bekanntmachung ersetzt die in unserem Amtsblatt Nr. 24 / 2024 vom 08.11.2024 veröffentlichte Fassung.

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe;
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024**

I.

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung vom 02.12.2008 und der Art. 40 ff. KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung vom 09. Juli 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	36.992,00 € 27.427,00 €
--	--

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04. November 2024, Az.: 2.1-941-2024/028650 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, auf Zimmer-Nr. 37, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2. Bekanntmachungsverordnung – BekV).

Oberviechtach, 13. November 2024
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schneeberger Gruppe
Meier
Zweckverbandsvorsitzende

Haushaltssatzung des Schulverbandes Winklarn für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung Winklarn in ihrer öffentlichen Sitzung am 17. Juli 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	294.351,00 € 4.000,00 €
--	--

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 212.831,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 75 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.837,7467 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 08. November 2024, Az.: 2.1-941-2024/028865, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, auf Zimmer-Nr. 37, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung - BekV).

Oberviechtach, 18. November 2024
Schulverband Winklarn
Meier
Schulverbandsvorsitzende

Übung der Bundeswehr „IGF Marsch“ am 21.11.2024

Die Bundeswehr führt am 21. November 2024 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: IGF Marsch

Übungsgruppe: 3./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum:

Östliches Landkreisgebiet

Grenzlandkaserne Oberviechtach – Bahnhof Lind – St 2160 – Schneeberg – Feuerwehr Schneeberg

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um einen Leistungsmarsch. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 13. November 2024

Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr „IGF 12 km Leistungsmarsch“ am 22.11.2024

Die Bundeswehr führt am 22. November 2024 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: IGF 12 km Leistungsmarsch

Übungsgruppe: 2./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum:

Östliches Landkreisgebiet

Oberviechtach – Schneeberg

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um einen 12 km Leistungsmarsch zum Erhalt der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zum Ablegen von jährlichen Leistungen im Rahmen der IGF. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 13. November 2024
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr „Annäherungsübung der Scharfschützen“ von 03.12.2024 bis 05.12.2024

Die Bundeswehr führt von 03. Dezember 2024 bis 05. Dezember 2024 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Annäherungsübung der Scharfschützen
Übungsgruppe: 1./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach
Übungsraum:
Östliches Landkreisgebiet
Pullenried – Muggenthal – Schönsee

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um eine Annäherungsübung für Scharfschützen. Im Verlauf der Übung kommt es zum Einsatz von Manövermunition. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind südwestlich Schönsee und südlich von Mitterlangau.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 19. November 2024
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr „IGF 12 km Leistungsmarsch“ am 10.01.2025 und 07.02.2025

Die Bundeswehr führt am 10. Januar 2025 und 07. Februar 2025 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: IGF 12 km Leistungsmarsch
Übungsgruppe: 2./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach
Übungsraum: Östliches Landkreisgebiet
Oberviechtach – Schneeberg

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um einen 12 km Leistungsmarsch zum Erhalt der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zum Ablegen von jährlichen Leistungen im Rahmen der IGF. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 19. November 2024
Landratsamt Schwandorf

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen – Kemnath (BGS/WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
– im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
– im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
– im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,75 €
- b) pro m² Geschossfläche 9,35 €.

(2) Der Herstellungsbeitrag wird bei all den erschlossenen Grundstücken, die bereits nach der Satzung vor der Beitragssatzung vom 18.03.1976 (Satzung über eine Anschlussgebühr) und den Beitragssatzungen zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) vom 18.03.1976 und vom 19.03.1996 (i.d.F. vom 20.12.2021) bestandskräftig veranlagt worden sind, in der Höhe begrenzt.

Der eingeschränkte Herstellungsbeitrag (vgl. Anlage 1) beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,17 €
- b) pro m² Geschossfläche 6,04 €.

(3) Bei unvollständigen Veranlagungen nach den in Abs. 2 genannten Satzungen gilt Abs. 2 nur für die bestandskräftig herangezogenen Grundstücks- und Geschossflächen.

(4) Im Übrigen verbleibt es bei der Anwendung dieser BGS-WAS.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 Gebührenerhebung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 11) und Verbrauchsgebühren (§ 12).

§ 11 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenn- bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn- bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenn- bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt

a) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	38,00 €/Jahr
bis 6 m ³ /h	55,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	85,00 €/Jahr

b) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	38,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	55,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	85,00 €/Jahr

§ 12 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 3,16 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,

oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,16 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Ist kein Bauwasserzähler vorhanden, so wird der Bauwasserverbrauch pauschal festgesetzt.

Soweit ein Bauwasserzähler nicht in Anspruch genommen wird, ist das Bauwasser nach Pauschalsätzen zu berechnen. Die Pauschalsätze betragen:

- | | |
|--------------------------------|-----------------|
| Für eingeschossige Wohngebäude | 100 Kubikmeter, |
| für jedes weitere Geschoß | 50 Kubikmeter. |

Fertigaragen bleiben außer Ansatz.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 14 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 10 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 16 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.03.1996 außer Kraft.

Wernberg-Köblitz, 21.10.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath

Konrad Kiener

Zweckverbandsvorsitzender